

Bedingungen für Serviceleistungen

1. Geltungsbereich und Allgemeines

1. Diese Bedingungen gelten für Dienstleistungen von ABB (z.B. Inspektion, Wartung, Reparatur, Retrofit, Montageüberwachung) mit oder ohne Lieferung (z.B. von Ersatzteilen) – im Folgenden „Serviceleistungen“ genannt. Verpflichtungen für ABB begründen diese Bedingungen nur, soweit die Leistungen schriftlich vereinbart sind.
2. Für die Rechtsbeziehungen zwischen ABB und Besteller im Zusammenhang mit den Lieferungen und/oder Leistungen der ABB (im Folgenden: Leistungen) gelten ausschließlich diese Bedingungen. Soweit Leistungen mit einer Lieferung verbunden sind, gelten ergänzend die "Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie" (kurz „Allgemeine Lieferbedingungen“). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als ABB ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Für den Umfang der Leistungen sind die beiderseitigen übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen maßgebend.
3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich ABB ihre eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der ABB Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag ABB nicht erteilt wird, dieser auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen ABB zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.
4. Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
5. Der Begriff „Schadensersatzansprüche“ in diesen Bedingungen umfasst auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

2. Leistungserbringung, Gefahrtragung

1. Der Gegenstand wird von ABB nach deren freiem Ermessen zur Feststellung des Zustandes und hinsichtlich der Wiederverwendbarkeit einzelner Teile untersucht, soweit dies von ABB für erforderlich gehalten wird.
2. Ausgebaute und ersetzte Teile werden nur auf besonderen Wunsch des Bestellers zurückgegeben.
3. Die Dauer der normalen Arbeitszeit richtet sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Werden Abweichungen von der Normalarbeitszeit erforderlich oder vom Besteller verlangt, so ist dieser verpflichtet, die behördliche Genehmigung einzuholen.
4. Werden die Serviceleistungen im Werk der ABB ausgeführt, sind die Gegenstände – falls ABB den Transport nicht mit eigenen Transportmitteln durchführt – vom Besteller an das von ABB genannte Werk einzusenden. Hin- und Rücktransport erfolgen in jedem Fall auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.
5. Die Gefahr der Leistungen geht im Falle von Werkleistungen mit der Abnahme auf den Besteller über. Wird durch Umstände, die ABB nicht zu vertreten hat, der Beginn der Erbringung der Leistungen um mehr als 14 Tage verzögert oder Leistungen um mehr als 14 Tage unterbrochen, so geht die Gefahr für die bereits erbrachten Leistungen für die Dauer der Verzögerung bzw. der Unterbrechung auf den Besteller über.
6. Einer Abnahme der Leistungen der ABB bedarf es nur im Falle von Werkleistungen, d.h. solche, bei denen ABB einen bestimmten Erfolg schuldet. Informiert ABB den Besteller über die Abnahmebereitschaft, so hat der Besteller die Serviceleistungen innerhalb von zwei Wochen abzunehmen. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller die Zweiwochenfrist verstreichen lässt oder wenn der Gegenstand der Leistung - gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase - in Gebrauch genommen worden ist.

3. Mitwirkungspflichten des Bestellers

Für die Serviceleistungen gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

1. Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebearbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
 - b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
 - c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
 - d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Personal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes der ABB und des Personals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,
 - e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.
2. Vor Beginn von Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
3. Vor Beginn der Serviceleistungen müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstell- oder Arbeitsstelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues soweit fortgeschritten sein, dass die Leistungen vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden können. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.
4. Verzögern sich die Serviceleistungen durch nicht von ABB zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen der ABB oder des Personals zu tragen.
5. Der Besteller hat auf seine Kosten den Abschluß der notwendigen Versicherungen zur Deckung aller Schäden am zu bearbeitenden Gegenstand zu veranlassen.

4. Unfallverhütungsvorschriften

1. ABB wird bei den ihr obliegenden Arbeiten die bei ABB geltenden Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften beachten.
2. Der Besteller hat dem Leiter des Service-Einsatzes von ABB („Serviceleiter“) zusätzlich zu beachtende Unfallverhütungsvorschriften bekanntzugeben, wobei ABB im Falle solcher, im Vertrag nicht vorgesehener Vorschriften ein Anspruch auf angemessene Terminverschiebung und Kostenerstattung zusteht. Im Übrigen hat der Besteller seinerseits die ihm öffentlich-rechtlich oder vertraglich auferlegten Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen zu treffen.
3. Besteller und ABB sorgen jeweils in ihrem Bereich für die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Elektrotechnik, um ein gefahrloses Arbeiten sicherzustellen. Sie haben sich gegenseitig die verantwortlichen Personen bekanntzugeben.

5. Abrechnung und Zahlung

1. Allgemeines

Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden die Serviceleistungen nach Zeit und Aufwand (unten Nr. 2) berechnet. Für

- 2 - Bedingungen für Serviceleistungen

alle Verrechnungsarten gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

- 1.1 Bei Bauleistungen ist der Besteller nur dann zum Steuerabzug im Inland (§ 48 EStG) berechtigt, wenn ABB innerhalb einer ihr gesetzten, angemessenen Frist keine Freistellungsbescheinigung vorgelegt hat. Im Falle eines Steuerabzugs unterstützt der Besteller ABB bei dem Erstattungsverfahren (insbesondere durch unverzügliche Übergabe der Abrechnung über den Steuerabzug und anderer Unterlagen).
- 1.2 Für Abrechnungen und Zahlungen gelten die vertraglichen Abmachungen. Wenn nichts anderes vereinbart, werden Rechnungen 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Bei Überschreiten der Zahlungstermine treten, ohne daß es einer besonderen Mahnung bedarf, die Verzugsfolgen ein.
- 1.3 Muß ABB aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, Serviceleistungen zu Zeiten oder unter Umständen ausführen, die von den im Vertrag vorausgesetzten Arbeitsbedingungen abweichen und Mehraufwendungen erfordern, so hat der Besteller die entsprechenden Mehrpreise zu bezahlen, wenn er von ABB rechtzeitig über die Veränderung der Arbeitsbedingungen unterrichtet wurde.
- 1.4 Die geleisteten Arbeitsstunden sind vom Besteller mindestens tageweise zu bescheinigen. Diese Arbeitszeitbescheinigungen werden den Abrechnungen zugrunde gelegt. Werden diese Bescheinigungen vom Besteller nicht rechtzeitig erteilt, so werden den Abrechnungen die Aufzeichnungen der ABB zugrunde gelegt, welche verbindlich sind, soweit der Besteller der Aufforderung zur Bescheinigung der Arbeitszeit ohne zureichenden Grund nicht unverzüglich nachgekommen ist.
- 1.5 Zusätzliche Vergütung und Aufwandsersatz

Die vorstehenden Regelungen dieses Abschnitts 5 gehen davon aus, dass der Besteller den Gegenstand der Serviceleistungen („Servicegegenstand“) frei an das Werk der ABB, in dem die Serviceleistungen erbracht werden sollen, sendet und die Kosten und Gefahr des Rücktransportes ebenfalls trägt (s. Ziff. 2 Nr. 4). Sollte hiervon abgewichen werden oder sollte trotz Rücksendung des Gegenstandes eine Leistungserbringung beim Besteller bzw. am Aufstellort des Gegenstandes erforderlich sein, so stehen ABB in allen Fällen über die in vorstehenden Regelungen dieses Abschnitts 5 geregelten Ansprüche hinaus folgende Ansprüche zu:

- a) Kosten für den Transport des Servicegegenstandes zu ABB und von ABB zurück zum Besteller bzw. an eine vom Besteller genannte und vereinbarte Lieferanschrift; die Gefahr trägt der Besteller;
- b) Kosten einer etwaigen Versicherung des Servicegegenstandes (unbeschadet der Regelung in Ziff. 3 Nr. 5).
- c) Kosten einer Begleitung des Servicegegenstandes, wo erforderlich;
- d) Kosten einer Verzollung oder der Durchführung des Zollverfahrens;
- e) Reise- und Unterkunftskosten des Personals von ABB;
- f) Reise- und Wartezeiten der Mitarbeiter oder Beauftragten von ABB im Hinblick auf die Anreise zu dem Ort, an welchem der Servicegegenstand sich befindet und an welchem ABB die Leistungen durchführen soll, sowie erhöhter Zeitaufwand durch Erschwerungen an diesem Orte;
- g) alle im Zusammenhang mit den vorstehenden Positionen vernünftigerweise aufgewandten Ausgaben oder Beträge, wie beispielsweise für die Einschaltung eines Dienstleisters für die Erledigung des Zollverfahrens;
- h) Kosten für etwaige (Re-)Zertifizierungen des Servicegegenstandes, soweit vereinbart oder erforderlich.

Erfordern die Arbeiten des Fachpersonals der ABB nach deren Ermessen eine zeitweise Einschaltung von Spezialpersonal (z.B. Ingenieure), so werden die entstehenden Kosten nach den jeweils gültigen Verrechnungssätzen oder, wenn solche nicht bestehen, zu den tatsächlichen Kosten berechnet. Das gleiche gilt für den Ingenieureinsatz zur Wiederinbetriebnahme des Servicegegenstandes (wo diese vereinbart ist).

1.6. Für Ersatzteile oder andere Lieferungen, die nicht Teil einer Gesamt-Serviceleistung nach Ziff. 5 Nr. 3 sind, stehen ABB Preise gemäß den jeweils gültigen Preislisten der ABB zu.

1.7 Die Zahlungsbedingungen werden einzelvertraglich geregelt. Die Zahlung ist nach Eingang der Rechnung in bar ohne jeden Abzug, frei Zahlstelle des Auftragnehmers zu leisten.

1.8 Personalarückreisen bei Leistungserbringung im Ausland
Wenn die Leistungserbringung oder ein Teil im Ausland zu erfolgen hat, werden bei einem Einsatz von länger als zwei Wochen die Kosten für eine Rückreise während dieser Dauer und bei einem Einsatz von länger als 6 Wochen die Kosten für zwei Rückreisen vom Besteller getragen.

1.9 Umsatzsteuer
Sämtliche aufgeführten Beträge sind Netto-Beträge und werden zusätzlich mit Umsatzsteuer in der am Tag der Leistung (und im Falle der Ersatzteillieferung: der Lieferung) jeweils geltenden gesetzlichen Höhe in Rechnung gestellt.

1.10 Andere Steuern, Abgaben
Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge (z.B. zur Sozialversicherung) oder ähnliche Zahlungen, die ABB oder das ABB-Personal im Zusammenhang mit dem Vertrag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu zahlen hat, werden vom Besteller getragen, wenn die Leistungserbringung oder ein Teil im Ausland zu erfolgen hat.

2. Serviceleistungen nach Zeit und Aufwand

- 2.1 Es werden berechnet:
 - a) die aufgewendete Arbeitszeit nach Maßgabe der jeweils gültigen Verrechnungssätze der ABB;
 - b) die Aufwendungen für Auslösungen, welche ABB entstehen;
 - c) die notwendigen Auslagen, z.B. für Fahrgeld, Beförderungen von Gepäck, Handwerkszeug und Kleinmaterial usw.;
 - d) das nachweislich aufgewendete Material zu den Preisen der ABB;
 - e) die Vergütung für Bereitstellung von Spezialwerkzeugen sowie Meß- und Prüfgeräten gemäß den Sätzen der ABB.

2.2 Verlangt der Besteller Serviceleistungen zu Zeiten oder unter Umständen, die tarifliche Zuschläge erfordern, oder ergibt sich das Erfordernis zu solchen Leistungen aus dem Vertrag oder den Umständen, so werden neben den Verrechnungssätzen die hierauf anzuwendenden Zuschläge in Höhe der für ABB tariflich gültigen Prozentsätze berechnet.

2.3 Auf schriftlichen Wunsch werden dem Besteller vor Beginn der Serviceleistungen der etwaig schon vorhandene Untersuchungsbefund und die voraussichtlichen Kosten mitgeteilt. Für die Höhe der zu erwartenden Kosten übernimmt ABB keine Gewähr, da deren Umfang im Voraus nur geschätzt werden kann. Stellt sich während der Ausführung der Arbeiten heraus, dass zusätzliche Arbeiten notwendig sind, so werden sie kostenpflichtig zu den jeweils gültigen Montage-Verrechnungssätzen mit ausgeführt, es sei denn, der Besteller hat sich seine vorherige Zustimmung zu solchen Maßnahmen ausdrücklich vorbehalten; im letzteren Fall bleibt die Verantwortung für die Tauglichkeit der Serviceleistungen bei dem Besteller.

3. Serviceleistungen zu Pauschalpreisen

Der Pauschalpreis deckt die vereinbarten Leistungen zu den ABB bei Vertragsabschluss benannten Arbeitsbedingungen und sonstigen Umständen. Er beruht auf der für ABB gültigen tariflichen Wochenarbeitszeit, soweit nichts anderes vereinbart ist.

6. Serviceleistungen mit beigestellten Gegenständen und Materialien

1. ABB hat bei Arbeiten mit vom Besteller beigestellten Gegenständen oder Materialien (z.B. im Rahmen einer Montage, ei-

- 3 - Bedingungen für Serviceleistungen

ner Erweiterung oder eines Umbaus) keine Verantwortung oder Sachmängelhaftung für Güte und Eignung der vom Besteller zur Verfügung gestellten Gegenstände/Materialien. Hat ABB Bedenken hinsichtlich ihrer Güte und Eignung, wird er diese dem Besteller jedoch mitteilen. Wird den Bedenken nicht Rechnung getragen, so kann ABB – unbeschadet anderweitiger Rechte und Ansprüche – die Ausführung der betroffenen Serviceleistungen verweigern. Sollte die Leistungserbringung durch ABB durch vom Besteller beigestellte Gegenstände/Materialien beeinträchtigt werden, so steht ABB – neben dem Anspruch auf mangelfreie Beistellung – ein Anspruch auf angemessene Terminverschiebung und Kostenerstattung zu.

2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der beigestellten Gegenstände und Materialien trägt der Besteller.

7. Fristen für Lieferungen; Verzug

1. Alle Zeitangaben über die auszuführenden Arbeiten sind unverbindliche Schätzungen, soweit nicht Fristen verbindlich vereinbart sind. Die Einhaltung von bindenden Fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernder Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, soweit ABB die Verzögerung zu vertreten hat.

2. Ist die Nichteinhaltung der Fristen zurückzuführen auf
 - a) höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr, oder ähnliche Ereignisse (z. B. Streik, Ausspernung),
 - b) Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System der ABB, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten,
 - c) Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder aufgrund sonstiger Umstände, die von ABB nicht zu vertreten sind

verlängern sich die Fristen angemessen.

3. Kommt ABB in Verzug, kann der Besteller – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 1,0 %, insgesamt jedoch höchstens 10 % verlangen; Bezugsgröße für den Prozentsatz ist der Auftragswert. Kann wegen des Verzuges jedoch nur ein Teil des Servicegegenstandes nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden, so ist nur der entsprechende Teil des Auftragswertes zugrunde zu legen.
4. Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Leistungen als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Nr. 3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Leistung, auch nach Ablauf einer ABB etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von ABB zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
5. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen der ABB innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Erfüllung besteht.

8. Sachmängel

Soweit die Leistungen der ABB Werkleistungen oder Lieferungen sind, haftet ABB für Sachmängel wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
2. Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn; Entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt, bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
3. Mängelrügen des Bestellers haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen.
4. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückbehalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Lieferer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
5. Dem Lieferer ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Nr. 10 – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
7. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
8. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
9. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Nr. 8 entsprechend.
10. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als in dieser Ziff. 9 geregelte Ansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

- 4 - Bedingungen für Serviceleistungen

9. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

1. Sofern nicht anders vereinbart, ist ABB verpflichtet, die Leistungen lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von ABB erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet ABB gegenüber dem Besteller innerhalb der in Ziff. 8 Nr. 2 bestimmten Frist wie folgt:
 - a) ABB wird nach ihrer Wahl auf ihre Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies ABB nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
 - b) Die Pflicht der ABB zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziff. 11.
 - c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen der ABB bestehen nur, soweit der Besteller ABB über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und ABB alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
2. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
3. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von ABB nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von ABB gelieferten Produkten eingesetzt wird.
4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Nr. 1a) geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen Ziff. 8 Nr. 4, 5 und 9 entsprechend.
5. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Ziff. 8 entsprechend.
6. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziff. 9 geregelten Ansprüche des Bestellers gegen ABB und dessen Erfüllungshelfer wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

10. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

1. Soweit die Lieferungen unmöglich sind, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass ABB die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Auftragswerts; kann wegen der Unmöglichkeit jedoch nur ein Teil des Servicegegenstandes nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden, so ist nur der entsprechende Teil des Auftragswertes zugrunde zu legen. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
2. Sofern Ereignisse im Sinne von Ziff. 7 Nr. 2 a) bis c) die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb der ABB erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht ABB das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn erforderliche Ausfuhrgenehmigungen nicht erteilt werden oder nicht nutzbar sind. Will ABB von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Zeit für die Leistungen vereinbart war.

11. Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Soweit nicht anderweitig in diesen Bedingungen geregelt, sind Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht, soweit wie folgt gehaftet wird:
 - a) nach dem Produkthaftungsgesetz,
 - b) bei Vorsatz,
 - c) bei grober Fahrlässigkeit von Inhabern, gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten,
 - d) bei Arglist,
 - e) bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie,
 - f) wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder
 - g) wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt.

3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

12. Exportregelungen

Zur Einhaltung nationaler und internationaler außenwirtschaftsrechtlicher Bestimmungen und Gesetze werden sich die Parteien gegenseitig unterstützen und die dafür notwendigen Dokumente und Informationen, z. B. über eine Ausfuhrlistenfassung der zu exportierenden Güter oder über den Bestimmungsort und die Endverwendung übermitteln. Keine Partei ist verpflichtet, eine Lieferung oder Leistung ohne die danach erforderliche Genehmigung oder entgegen einem entsprechenden Verbot zu erbringen. ABB kann jederzeit unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen vom Vertrag zurücktreten, wenn:

- der Besteller trotz Anfrage nicht oder nicht hinreichend über den Bestimmungsort und die Endverwendung informiert;
- ABB Kenntnis von einer zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht vorausgesetzten Endverwendung oder über eine am Geschäft beteiligte Person erhält und ihr die Durchführung der Lieferung oder Leistung aufgrund von außenwirtschaftsrechtlichen oder konzerninternen Bestimmungen nicht möglich ist;
- Güter oder Dienstleistungen für militärische oder kerntechnische Zwecke oder die Verwendung im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen oder dafür vorgesehene Trägersysteme bestimmt sind; hierfür reichen tatsächliche Anhaltspunkte; oder
- eine verbotene oder ungenehmigte Ausfuhr oder ein Embargoverstoß nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz der ABB. ABB ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
2. Dieser Vertrag einschließlich seiner Auslegung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

14. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.